



Ausschussdrucksache 20(13)70e

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 18. September 2023

zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU

**„Schwanger- und Mutterschaft für Gründerinnen und Selbständige erleichtern“
(BT-Drs. 20/6911)**

Dr. Marion Baierl, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)



S t e l l u n g n a h m e

der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

vom 11.09.2023

zum

**Antrag der Fraktion der CDU/CSU "Schwanger- und Mutterschaft
für Gründerinnen und Selbständige erleichtern", BT-Drs. 20/6911**

I. Vorbemerkung

Die SVLFG begrüßt den Antrag der CDU/CSU-Fraktion ausdrücklich. Gerne möchten wir uns – die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - kurz vorstellen und von unseren diesbezüglichen Erfahrungen berichten sowie einen Ausblick auf eine mögliche Umsetzung der Betriebshilfe auch für andere Branchen geben.

Die SVLFG ist der einzige Selbständigenversicherer welcher in allen Sparten der sozialen Sicherheit in Deutschland agiert. Wir erbringen Leistungen der Renten-, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Grundsatz „sicher und gesund aus einer Hand“. Die SVLFG berät und leistet dabei immer mit dem Fokus auf den Betrieb und den Versicherten. Fällt eine Landwirtin oder ein Landwirt bzw. dessen mitversicherte/r Ehepartner/in aufgrund von Krankheit oder Unfall aus, kommt eine besondere Leistung der SVLFG ins Spiel – die Betriebshilfe. Ein Stillstand des Betriebs ist bei viehhaltenden Betrieben oder in der Ernte undenkbar. Daher leisten wir seit Jahrzehnten als einziger Sozialversicherungsträger in Deutschland spezielle landwirtschaftliche Betriebs- und Haushaltshilfe, um den Fortbestand des jeweiligen Unternehmens abzusichern. Hierbei springt innerhalb weniger Stunden eine Ersatzkraft ein, um die Arbeitskraft der erkrankten oder verunfallten Person zu ersetzen. Hierbei leistet die SVLFG nicht nur während des Mutterschutzes/Schwangerschaft, sondern auch bei vielen anderen Fallgestaltungen wie Krankheit, Krankenhaus- oder Rehaaufenthalt. Dies dient dem Betriebserhalt und damit der Sicherung der Einkommensgrundlage. Vom Grundsatz her ist die Leistung als Sachleistung ausgerichtet, damit die erforderliche Hilfe unmittelbar zur Verfügung gestellt werden kann. Ist die Zurverfügungstellung einer Ersatzkraft nicht möglich oder bestehen Gründe, davon abzusehen, werden die Kosten für eine selbst beschaffte Ersatzkraft in angemessener Höhe erstattet (sog. Leistungssurrogat). Weiterhin berät die SVLFG seit vielen Jahren gemeinsam mit ihren Netzwerkpartnern (Kammern, Verbände) Betriebe sozioökonomisch, bietet Seminare zu Betriebsübergabe an und greift das Thema Mutterschutz von allen Seiten auf (Mutterschutzfristen, Meldungen, Beurteilung Arbeitsbedingungen, Gefährdungsbeurteilung, Krankengeld für mitarbeitende Familienangehörige, Betriebshilfe, Leistungen des SGB V usw.).

II. Stellungnahme

Wir sind der Überzeugung, dass alleine eine Erhöhung der finanziellen Unterstützung der schwangeren Unternehmerinnen nicht ausreicht, soweit man die Gründungen von Frauen fördern will oder auch spätere Betriebsaufgaben im Zuge der Familiengründung vermeiden will. Niemand soll sich zwischen dem Betrieb und einem Kind entscheiden müssen. Besser sind zusätzliche betriebsunterstützende Maßnahmen oder auch zweckgebundene Mittelvergaben zur Ersatzkraftgestellung, da acht Wochen nach der Geburt der Betrieb wieder alleinig den Lebensunterhalt der Frau sichern soll. Der Fokus muss neben Schutz von Mutter/Kind daher auch die Aufrechterhaltung des Betriebes selber sein. Bereits in der Gründungsphase oder zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme – also regelhaft bei Abschluss entsprechender Versicherungen - sollte hierzu eine neutrale und fundierte sozialrechtliche Beratung aller Unternehmerinnen angeboten werden. Betriebsgründungen/-übernahmen und das erste Kind fallen bei Frauen häufig in ein Zeitfenster von wenigen Jahren. Im Fall der Schwangerschaft sollten die Frauen daher auch eine Beratung zur Organisation der Fortführung des Betriebes (= betriebshilfeähnliche Leistung) und zur Vereinbarkeit der Unternehmensführung mit der Kinderbetreuung in den nächsten Jahren erhalten.

Die Tätigkeitsfelder von Selbständigen sind so heterogen und die Bereitstellung einer selbstbeschafften Ersatzkraft mit den damit verbundenen arbeits-/steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind unserer Erfahrung nach sehr komplex. Wichtig ist eine zentrale Anlaufstelle für alle selbständigen Frauen, eine gleichmäßige Leistungsgewährung und eine Vernetzung aller betroffenen Organisationen zum Wohle der Frauen. Das Know-how der berufsständischen Kammern und Verbände kann sich hierbei optimal ergänzen. Dies ist auch deshalb zweckmäßig, weil nicht alle selbständig Tätigen, insbesondere atypische oder neue Geschäftsfelder, gut durch berufsständische Körperschaften organisiert sind oder über die erforderliche Struktur und das Fachwissen zur Gewährleistung einer bundesweiten Ersatzkraftgestellung verfügen.

Über die Ausgestaltung des konkreten Leistungsanspruches, der berechtigten Zielgruppe sowie der notwendigen Beratungsleistungen muss die Politik entscheiden. Betriebshilfe benötigen möglicherweise nicht alle Betriebe gleichermaßen. Ein mögliches Vorbild könnte das Österreichische System sein. Generell ist die Gewährung von Betriebshilfe für andere Branchen als nur die Landwirtschaft möglich und sicher auch sinnvoll. Über den Umfang und ob eine Leistung ausschließlich als Sachleistung zu erbringen ist, muss diskutiert werden. Die Organisation von Pools von Betriebshelferinnen und Betriebshelfern sowie das Management von selbstbeschafften Ersatzkräften ist jedoch mit dem entsprechenden Fachwissen möglich. Die SVLFG bietet gern für weitere Beratungen ihre Expertise an und steht auch bereit, eine moderne und digital unterstützte Leistungsabwicklung für diese spezielle Personengruppe anbieten zu können.

Anlage

Zentrale Anlaufstelle für alle selbständigen Frauen

- Koordination von Netzwerkpartnern (Kammern, Innungen, den Unternehmensverbänden, Arbeitsvermittlungen, Betriebshilfsdiensten und freiwilligen Pools (z.B. ehrenamtliche Senioren/-innen,))
- Schaffung und Betrieb einer digitalen Plattform zur Leistungsgewährung
- Sicherstellung bundesweit einheitlicher Qualität sowie einheitlicher Bearbeitungs-/Beratungspraxis und Vorbeugung von Missbrauchsfällen
- Verwaltung eines „Betriebshilfe-Fonds“ und Betrieb eines „Betriebshilfe-Pools (in Kooperation mit Dritten)“

Sozioökonomische Beratung für Frauen (mit Netzwerkpartnern)

- Beratung zum Thema Mutterschutz
- Beratung zu sozialen Aspekten bei Betriebsübernahmen (interfamiliäre Mediation)
- Beratung zu sozialen Aspekten Betriebs-/Existenzgründungen
- Seminar zur Vereinbarkeit von Familien und Beruf
- ...

Betriebsunterstützende Maßnahmen (mit Netzwerkpartnern)

- Leistungsgewährung aus „Betriebshelferinnen-Pool“
- Management der Abrechnung selbstbeschaffter Ersatzkräfte
- ...